

In diesem Monat haben wir folgende Themen für Sie aufbereitet:

- Sonderbedarfsanstellung – auch im MVZ keine Viertelstellen zulässig
 - Anspruch des Arztes auf Löschung aller Daten beim Ärztebewertungsportal
 - Werbung beim Sponsoring von Fortbildungsveranstaltungen
-

Sonderbedarfsanstellung – auch im MVZ keine Viertelstellen zulässig

*Von Milana Sönnichsen
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht*

Ein Antrag auf Genehmigung einer Anstellung in einem MVZ auf Sonderbedarf im Umfang von 10 Wochenstunden (Faktor 0,25) darf abgelehnt werden.

Nach ständiger Rechtsprechung des BSG setzt die Erteilung einer Sonderbedarfszulassung voraus, dass der Bedarf in einem Umfang besteht, der die Führung einer wirtschaftlich tragfähigen Praxis ermöglicht (§ 36 Abs. 3 Ziffer 2 Bedarfsplanungsrichtlinie).

Zwar darf im MVZ eine Anstellung mit einer Viertelstelle im Planungsbereich genehmigt werden. Im Sonderbedarfsbereich wird diese Anstellung mit Faktor 0,25 zurecht abgelehnt, so das LSG Baden-Württemberg. Das Gericht lehnte den Antrag des MVZ mit dem Argument ab, dass ein 0,25 Versorgungsauftrag nicht ausreicht, um eine Praxis wirtschaftlich zu führen.

Konsequenz für die Praxis:

Achtung bei der „Nachbesetzung“ von angestellten

Ärzten mit Sonderbedarfszulassungen im MVZ. Jeder Angestelltenwechsel im Sonderbedarfsbereich führt zur erneuten Prüfung des Sonderbedarfs. Reduziert sich der Tätigkeitsumfang eines angestellten Arztes auf dem Sonderbedarf von Faktor 0,5 auf Faktor 0,25, besteht das Risiko, dass der Sonderbedarf mit dem Faktor 0,25 nicht erneut genehmigt wird. Insoweit sollte im Vorfeld überlegt werden, wie die (Teil-)„Nachbesetzung“ der Sonderbedarfszulassung im MVZ in Anstellung effektiv gestaltet werden kann.

LSG Baden-Württemberg, Urt. v. 28.04.2021- L 5 KA 184/18

Anspruch des Arztes auf Löschung aller Daten beim Ärztebewertungsportal

*Von Milana Sönnichsen
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht*

Gewährt ein Bewertungsportal durch das Angebot eines Premiumaccounts zahlenden Ärzten verdeckte Vorteile, ist dieses Bewertungsportal nicht mehr als neutraler Informationsvermittler im Netz anzusehen. Insoweit ist die Datenverarbeitung dieses Portals rechtswidrig und der Arzt hat den Anspruch auf komplette Löschung seines Profils, damit aller Daten und Bewertungen, so hat das OLG München entschieden.

Newsletter Medizinrecht 04/2022

Im vorliegenden Fall hat ein Facharzt für Orthopädie das Arztbewertungsportal jameda auf Löschung seiner Daten in Anspruch genommen. Den Premium-Kunden wurde von jameda die Möglichkeit eingeräumt, sich bei Suchanfragen zu speziellen Fachgebieten auffälliger darstellen zu lassen, sich von dem Bewertungsportal interviewen zu lassen und das Interview auf der Unterseite als „Experten-Ratgeber“ zu veröffentlichen. Eine solche Ungleichbehandlung führt dazu, dass der nicht als Premium-Kunde gegen seinen Willen auf der Website ww.jameda.de registrierte Arzt einen Anspruch auf Löschung seiner Daten auf der Website hat.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

Die Revision ist anhängig beim BGH.

Quelle: OLG München, Urt. v. 19.1.2021 – 18 U 7243/19. Revision beim BGH unter AZ. VI ZR 59/21

„Werbung beim Sponsoring von Fortbildungsveranstaltungen

*Von Milana Sönnichsen
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht*

Immer wieder kommt es vor, dass sich die Ärztekammern weigern, die Fortbildungspunkte gegenüber den veranstaltenden Pharmaunternehmen aus „kommerziellen Interessen“ der Veranstaltung anzuerkennen. Nunmehr hat das VG Düsseldorf klargestellt, dass Sponsoring einer ärztlichen Fortbildungsveranstaltung als Werbemaßnahme eines Pharmaunternehmens per se kein Hindernis für die Zertifizierung der Fortbildungsveranstaltung ist, solange keine „Unlauterbarkeit“ vorliegt.

Eine Unlauterbarkeit im kommerziellen Sinne ist bei Einflussnahme auf Inhalte der Veranstaltung anzunehmen, die befürchten lässt, dass die Teilnehmer im Nachgang in ihrer Entscheidung durch die wirtschaftliche Einflussnahme des Sponsors beeinflusst werden.

Im vorliegenden Fall hat ein pharmazeutisches Unternehmen, das Nahrungsergänzungsmittel herstellt und ärztliche Kongresse und Fortbildungsveranstaltungen selbst organisiert, bei der zuständigen Ärztekammer Punkteanerkennung beantragt. Als Werbung war auf den Seminarunterlagen lediglich das Firmenlogo des Unternehmens angebracht. Die Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung war zudem für die teilnehmenden Ärzte kostenlos.

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat die zuständige Ärztekammer verurteilt, die Fortbildungspunkte anzuerkennen. Das Gericht sah keine wirtschaftliche Einflussnahme des Unternehmens:

- Wenn auf den Seminarunterlagen das Firmenlogo des Sponsors dargestellt ist
- Wenn die Teilnahme für Ärzte kostenlos ist.

Quelle: VG Düsseldorf, Urteil v. 17.11.2021, Az.: 7 K 4976/19

Mit freundlichen Grüßen



Joachim Messner



Milana Sönnichsen